

oder außerhalb der Ausübung des Amtes vorkommen, insbesondere auch wegen unehrenhafter Mittel, sich Kundschaft zu erwerben,

2) wegen Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten,

3) wegen Verabsäumung der Pflicht, für gehörige Ausbildung der an den Geschäften der Advocaten theilnehmenden Rechtsandidaten zu sorgen,

4) außerdem noch überall, wo sie dem Advocatenvereine durch die Advocatenordnung, durch die Geschäftsordnung oder durch Anordnungen der Aufsichtsbehörde zugewiesen ist.

Die Motiven hierzu umfassen auch den §. 53 und lauten:

Zu §. 52 und §. 53.

Soll der Advocatenverein leisten, was von ihm erwartet wird, so muß ihm eine Disciplinargewalt über seine Mitglieder zustehen. Diese ihm unbeschränkt und ausschließend einzuräumen, erschien bedenklich, und zwar im Interesse des Advocatenstandes selbst, da mehrfach Verhältnisse vorkommen können, wo der Einzelne kaum volles Vertrauen in die rücksichtslose Unparteilichkeit seiner Standesgenossen setzen würde. Eben darum hat man es auch in denjenigen Ländern, wo den Advocatenvereinen eine weniger beschränkte Disciplinargewalt eingeräumt wurde, doch für nöthig erachtet, der Staatsgewalt eine gegen mögliche Uebergrieffe gehörig sicherstellende und schützende Mitwirkung vorzubehalten. Im Allgemeinen liegt dem Entwurfe die Ansicht zu Grunde, daß die Disciplinarstrafgewalt des Vereins weiter reicht, wie die der Staatsbehörden, daß sie nicht bloß Vergehen und Pflichtwidrigkeiten, sondern auch schon Fehler des Charakters und überhaupt jedes Verhaltens treffen soll, welches mit der Standeshre eines Advocaten unvereinbar ist. Um deswillen aber, weil bei Vergehungen und Pflichtverletzungen ohnedies eine Strafe Seiten der Staatsbehörden eintreten wird, konnte man die in §. 53 aufgeführten Strafmittel zur Handhabung der den Advocatenvereinen gegebenen Disciplinarstrafgewalt als ausreichend ansehen. Darin, daß nach Umständen neben der von der Staatsbehörde anerkannten Strafe eine von dem Advocatenvereine ausgesprochene Strafe eintritt, wird man keine Härte zu erblicken haben, denn die erstere ist verwirkt, soweit eine Handlung die öffentliche Rechtsordnung stört, die letztere aber, wiefern dieselbe eine Verletzung der besondern, gegen den Advocatenverein übernommenen Verpflichtungen enthält. Uebrigens würde es, wenn man hätte sowohl der Disciplinarstrafgewalt des Staats, als auch der Disciplinarstrafgewalt der Advocatenvereine einen besondern, exclusiven Bereich für ihre Wirksamkeit anweisen wollen, kaum möglich gewesen sein, eine scharfe Grenzlinie ausfindig zu machen.

Das Befugniß, Geldbußen aufzulegen, hat man den Advocatenvereinen nur in der §. 53 unter 3 angegebenen Maße nachlassen mögen. Unbeschränkt verstattet, würde es leicht zu Mißbräuchen führen können, während man doch im Allgemeinen von dem Gesichtspunkte auszugehen hatte, daß die Strafen des Advocatenvereins, schon wegen ihres möglichen Zusammentreffens mit Strafen der Disciplinarbehörden des Staats, weniger in materiellen Uebeln, als in Mahnungen und Mißbilligungen zu bestehen haben.

Der Bericht sagt:

Zu §. 52.

Obchon der Advocatenverein in seiner Totalität stets auch die Advocatenkammer mit umfaßt, so sind doch die Befugnisse beider auch in Betreff der Disciplinargewalt in sofern zu unterscheiden, als solche zum Theil von der Advocatenkammer allein, zum Theil vor der vollen Versammlung des Advocatenvereins ausgeübt werden sollen. In derselben Weise ist in §§. 48 und 49 die Competenz beider getrennt behandelt.

Um nun auch hier gleichmäßig zu verfahren, schlägt die Deputation vor, die Eingangsworte so zu fassen.

„Die Disciplinarstrafgewalt über seine Mitglieder steht dem Advocatenvereine und als Organ desselben der Advocatenkammer zu.“

Anlangend die Bestimmung unter 1 ist die Deputation dafür, daß die Worte „unsittlichen oder sonst,“ wegfallen, da ein wahrhaft unsittliches, insbesondere fortgesetzt unsittliches Betragen stets auch ein solches sein werde, welches mit der Ehre des Standes nicht vereinbar sei, die Vorschriften der Moral aber im weitern Sinne außerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt liegen würden.

Ob die Bestimmung unter 3 im Gesetze Aufnahme finden solle, hängt von der Beschlußfassung bei §. 49 Nr. 9 ab.

Ich will hierzu nur noch bemerken, daß, da sich die Kammer gegen §. 49 Nr. 9 erklärt hat, auch hier consequenter Weise die Bestimmung unter 3 wird ausfallen müssen.

Präsident Dr. Haase: Ich frage nun, ob Jemand bei diesem Paragraphen Etwas zu bemerken habe?

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Die Staatsregierung würde zu bedauern haben, wenn der Abänderungsvorschlag der geehrten Deputation angenommen würde. Es steht, nach Ansicht der Staatsregierung, die Gesetvorlage in einem ganz logischen innern Zusammenhange, welchen derselbe gänzlich stört. Die Gesetvorlage hat nämlich folgenden Ideengang. In §. 43 wird ausgesprochen, der Advocatenverein sei eine juristische Person, bilde eine Corporation. Dieser Corporation steht nach Maßgabe der §§. 52 und 68 die Disciplinargewalt über die Advocaten, Notare und Rechtsandidaten zu. Die Gesetvorlage geht also davon aus, daß die Disciplinargewalt dem Advocatenverein als juristische Person zukomme. Bestimmt mußte nun werden, wie die Disciplinargewalt ausgeübt wird. Die Organe zur Ausübung derselben, die Advocatenkammer und die Versammlung des Advocatenvereins, sind genau bezeichnet im §. 49 Satz 6 und §. 52 fg., dann in §. 48 Satz 6, und 52 fg. Der Vorschlag, wie er von der geehrten Deputation ausgegangen ist, wünscht demnach Etwas, was nach der Gesetvorlage unnöthig zu sein scheint; denn in der Gesetvorlage sind die Organe, von welchen die Disciplinargewalt auszuüben ist, vollständig bezeichnet. Der Vorschlag der geehrten Deputation scheint aber auch nicht ganz richtig zu sein. Er lautet dahin: „die Disciplinar-